

Beilage N. 4.
Höchstes Decret
 vom 3ten April 1821.

Die Sicherstellung und Behandlung gerichtlicher Depositen betr.

Se. K. H., der Großherzog haben, aus Motiven, welche die mitfolgenden Akten nachweisen, sich bezogen gefunden, dem gerichtlichen Depositen-Wesen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und den Landesregierungen gutachtliche Vorschläge abzuverlangen, wie die gerichtlichen Depositen möglichst sicher zu stellen seyen.

Es ist hierauf von der hiesigen Großherzoglichen Regierung, nach vorgängiger Communication mit der Eisenachischen, der in Abschrift hier beliegende Entwurf einer erneuerten Depositat-Ordnung ausgearbeitet und, mittelst des ebenfalls abschriftlich beyliegenden Berichts, höchsten Orts eingereicht worden.

Der getreue Landtag beliebe diesen Entwurf nach seiner Zweckmäßigkeit zu prüfen, und über die allgemeine Einführung der Verordnung, die derselbe darstellt, sich verfassungsmäßig zu erklären.

Das Staats-Ministerium.

Beilage P. 4.

Untertänigste Erklärungsschrift

auf das höchste Decret vom 3ten April 1821. eine erneuerte Depositat-Ordnung betr.

J. K. H. kommen den Wünschen des getreuen Landtags entgegen, wenn Höchstdieselben durch eine neue Depositat-Ordnung die gerichtlichen Depositen mehr gesichert wissen wollen. Er nimmt mit dem ehrfurchtsvollsten Danke den ihm mittelst höchsten Decretes vom 3ten d. M. mitgetheilten Gesetzesentwurf an und erlaubt sich dabei nur folgende wenige Bemerkungen:

1) Im §. 1. wird sich hinsichtlich der

Schlüsselinhaber bey den akademischen Gerichten eine Ausnahme nöthig machen, weil der akademische Senat oder der Prorektor mit einer desfalligen Geschäftsführung und Verantwortlichkeit zu versehen seyn dürfte;

2) Bey'm §. 6. und dem damit in Verbindung stehenden Regulativ vom 21sten May 1813. hat sich der doppelte Wunsch ausgesprochen, daß auf der einen Seite die Landschafts-Kasse mit kleineren Summen unter 100 rthlr. gänzlich verschont, auf der anderen Seite aber auch bey größeren Summen die Einfindung an selbige nach Ablauf von 6. Wochen nicht unbedingt vorgeschrieben werde, sondern es auch bey diesen größeren Summen

a) der Bestimmung des Gerichts, wenn solche Münzsorten deponirt werden, auf welche, als seltenere, die Interessenten einen besondern Werth legen dürften, oder bey deren Umsetzen ein Verlust zu befürchten ist,

b) dem Willen der Interessenten, wenn solche ausdrücklich darauf antragen, zu überlassen seyn möchte, das Depositum auch längere Zeit und bis zur definitiven Auszahlung in gerichtlicher Verwahrung zu behalten.

3) Hiernach würde das neue Gesetz mit jenem ältern Regulativ in Ein Ganzes zu bringen und so für das gesammte Großherzogthum zu publiciren seyn.

Der getreue Landtag, überzeugt, daß diese wenigen Bemerkungen die gnädigste Berücksichtigung finden werden, überläßt die hiernach nöthigen Abänderungen der höchsten Verfügung, und bittet, unter Wiederbeschuß der mitgetheilten Akten, daß, da das veränderte Gesetz dem dormaligen versammelten Landtage nicht nochmals wird vorgelegt werden können, solches, wenn nur jene Bemerkungen dabey ihre Erledigung finden, ohne weitere Mittheilung erlassen werde.

Weimar den 13ten April 1821.

Der getreue Landtag.